

spo **PATIENTEN** **SCHUTZ**

Häringstrasse 20
8001 Zürich

Ihre Ansprechpartnerin:
Margrit Kessler
margrit.kessler@spo.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abt. Direktionsstab
Sektion Kommunikation
z. Hd. Herr Matthias Bürgin
3003 Bern

Zürich, 14. Mai 2009

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik)

Sehr geehrter Herr Bürgin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 19.2.09 zur Stellungnahme zur oben genannten gesetzlichen Änderung eingeladen. Die Stiftung SPO-Patientenschutz vertritt die Interessen der Patientinnen und Patienten. Dazu gehört auch die Präimplantationsdiagnostik (PID).

Die Stiftung SPO Patientenschutz wurde am 27. Februar 09 zur Vorstellung der Revision des Fortpflanzungsgesetzes eingeladen. Bei dieser Gelegenheit danken wir Ihnen und der SAMW, dass Sie diese Tagung durchgeführt haben. Sie hat zum Verständnis der Probleme im Zusammenhang mit der Anpassung des Gesetzes beigetragen. Die neuen medizinischen Möglichkeiten wurden von mehreren Seiten sehr gut beleuchtet.

Zusätzlich haben wir den ausführlichen Bericht der NEK studiert. In fast allen Belangen können wir uns hinter die Meinung der NEK stellen. Die Schweiz kann sich den neuen Entwicklungen wie PID nicht verschliessen. Aus Sicht der SPO lässt dies unsere pluralistische Gesellschaft nicht zu. Der PID Tourismus ins Ausland hat bereits begonnen. Deshalb ist es richtig, dass diese Untersuchungsmethode auch in der Schweiz angeboten wird. Die PID ist eine neue Möglichkeit, um viel Leid bei den betroffenen Familien zu lindern. Uns ist z.B. eine Familie bekannt, die von fünf geborenen Kindern nur zwei gesunde Kinder aufziehen konnte. Zwei starben als Kleinkinder, eines mit 24 Jahren. Solches Leid kann mit der PID gelindert werden, gleichsam entstehen aber ethische Probleme, die rechtlich gelöst werden müssen.

Bei der PID müssen ca. 9 Eizellen befruchtet werden, um einen sicheren Outcome von einem gesunden Embryo zu erhalten. Das muss der Bevölkerung offengelegt werden. Ein weiteres Problem ergibt sich in der Gesetzgebung. Wenn mehrere gesunde Embryonen zur Verfügung stehen, dürfen diese nicht aufbewahrt werden. Das führt dazu, dass gesunde Embryonen, die durch die PID entstehen, vernichtet werden und evtl. später, bei nicht erfolgreicher Schwangerschaft, die ganze Prozedur von neuem beginnt. Das heutige Gesetz steht somit im Widerspruch. Die Diskussion, dass man Embryonen für eine weitere Schwangerschaft einfrieren kann, müsste somit erneut geführt werden. Grundsätzlich ist es jedem Menschen selber überlassen, ob ein solches Vorgehen für ihn ethisch in Frage kommt oder nicht.

Qualitätskontrolle

Aus der Sicht der SPO hat die Qualitätskontrolle Priorität. Es dürfen nur an wenigen Zentren die Bewilligung eine PID mit nachfolgender IVF durchzuführen, erteilt werden. Über die Durchführung, den Verlauf, wie viele Eizellen befruchtet wurden, wie die Auswahl stattfand und was mit den restlichen Föten gemacht wurde, muss ein Register geführt werden. Die ganze Prozedur muss wissenschaftlich begleitet werden.

Die Eltern müssen von einer **entsprechend ausgebildeten** Fachärztin, -arzt begleitet werden. Wichtig ist auch die schriftliche Einwilligung.

Wir sind der Meinung, dass eine Liste der möglichen Krankheiten, die mit PID diagnostiziert werden können, aufgeführt werden muss. Diese Liste soll laufend ergänzt werden können. Die wissenschaftliche Begleitung soll aufzeigen, bei welchen Erkrankungen PID sinnvoll ist und wo nicht. Es soll auch verhindert werden, dass entsprechende Machtkämpfe der Krankenkassen entstehen, welche die PID bei bestimmter Krankheit nicht bezahlen wollen. Da die pränatale Diagnostik von der Krankenkasse bezahlt wird, ist anzunehmen, dass deshalb eine PID bezahlt werden muss, nicht aber die IVF.

Gerne hoffen wir, dass Sie unsere Anliegen der Qualitätskontrolle wohlwollend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Margrit Kessler
Präsidentin
SPO Patientenschutz



Dr. P. Koch Stiftungsrat
Stiftungsrat
SPO Patientenschutz

Cc: Mitglieder des Stiftungsrates SPO